



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

17. Juni 2025

### **Nr. 2025-367 R-120-13 Parlamentarische Empfehlung Jonas Imhof, Altdorf, zu «Einheitlicher Teuerungsausgleich für Sozialhilfebeziehende»; Antwort des Regierungsrats**

#### **I. Ausgangslage**

Am 5. Februar 2025 reichte Landrat Jonas Imhof, Altdorf, eine Parlamentarische Empfehlung zu «Einheitlicher Teuerungsausgleich für Sozialhilfebeziehende» ein. Sie nimmt Bezug auf den Entscheid der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und auf die Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), den Grundbedarf für den Lebensunterhalt in der Sozialhilfe um 2,9 Prozent anzupassen, basierend auf den Teuerungsanpassungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und Invalidenversicherung (IV) (letzte Anpassung per 1. Januar 2023). Die SKOS empfiehlt eine Anpassung per 1. Januar 2025, spätestens aber per 1. Januar 2026. Eine Anpassung ist nicht zwingend an einen Jahreswechsel gebunden.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) habe entgegen den Empfehlungen der SKOS ohne formellen Regierungsratsbeschluss entschieden, die Anpassung des Grundbedarfs vorerst nicht umzusetzen. Dieses Vorgehen widerspreche der geltenden Praxis respektive dem Urner Handbuch zur Sozialhilfe. Folglich könne das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) als vom Kanton beauftragter Sozialdienst die Sozialhilfeansätze für anerkannte geflüchtete Menschen nicht erhöhen.

Abweichend vom Vorgehen des Kantons hätten die kommunalen Sozialhilfebehörden (Sozialräte Uri Süd und Uri Nord) entschieden, den Grundbedarf auf kommunaler Ebene ab dem 1. Januar 2025 um 2,9 Prozent zu erhöhen.

Auch im Bereich der Asylansätze werde kein Teuerungsausgleich gesprochen. Die Sozialhilfeansätze für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Menschen würden bei 12.20 Franken pro Person/Tag (letzte Anpassung per 1. Januar 2023) verbleiben. Der Kanton Uri erhalte vom Bund Globalpauschalen für die Sozial- und Nothilfe im Asylbereich. Diese Pauschale werde jährlich vom Bund an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Vor dem Hintergrund des erwähnten Verzichts auf eine Anpassung des Grundbedarfs erscheine es somit nicht abschliessend klar, ob der Kanton Uri die vom Bund erhöhten Globalpauschalen vollumfänglich an die betroffenen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger weitergebe. Gleichzeitig habe der Regierungsrat eine Anpassung der Lohnansätze für das Verwaltungspersonal beschlossen, wenn auch nur zu einem Anteil der aufgelaufenen Teuerung (2024: 1,1 Prozent, 2025: 0,35 Prozent).

Damit wird der Regierungsrat aufgefordert, folgende Massnahmen zu prüfen:

1. Die Sozialhilfeansätze für anerkannte Flüchtlinge werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt um 2,9 Prozent erhöht. Alternativ kann eine schrittweise Erhöhung von 1,45 Prozent (Teuerungsausgleich Verwaltung 2024 und 2025) im Jahr 2025 auf 2,9 Prozent per 1. Januar 2026 erfolgen.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Kanton Uri die vom Bund erhaltenen Globalpauschalen für die Sozial- und Nothilfe im Asylbereich vollständig an die betroffenen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger weitergibt. In diesem Zusammenhang ist auch ein Teuerungsausgleich im Bereich der Asylsozialhilfe zu prüfen.

## **II. Antwort des Regierungsrats**

### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinden sind laut Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421) zuständig für die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe. Für die Ausrichtung der Sozialhilfe von Asylbewerberinnen und Asylbewerber inklusive Personen mit Schutzstatus S im Rahmen des Bundesrechts ist der Kanton zuständig (Art. 44 Sozialhilfegesetz).

Nach Artikel 28 Absatz 1 Sozialhilfegesetz orientiert sich der Regierungsrat an den Empfehlungen der SKOS. Auf Empfehlung der SKOS hat die Plenarversammlung der SODK am 8. November 2024 beschlossen, den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in der Sozialhilfe anzupassen. Sie folgte den Beschlüssen des Bundesrats zur Teuerungsanpassung der AHV/IV. Die SODK empfahl den Kantonen, die Neuerung spätestens auf den 1. Januar 2026 umzusetzen.

Den Gemeinden wurde durch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit Brief vom 26. November 2024 mitgeteilt, dass der Kanton auf 2025 in seinem Zuständigkeitsbereich keine Anpassung des GBL vornehmen werde und dass über die Anpassung des GBL auf 2026 zu gegebener Zeit wieder informiert werde.

In der Folge haben die Sozialbehörden (Gemeinden) der beiden Sozialdienste Uri Nord und Süd entschieden, dass sie die Teuerungsanpassung per 1. Januar 2025 umsetzen werden. Durch diesen Entscheid entstand die angesprochene Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons.

Der Bund vergütet den Kantonen die Kosten für die Sozialhilfe mittels Globalpauschalen. Die Höhe der Pauschalen wird aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festgelegt. Mit diesen Pauschalen wird ein Teil der Ausgaben für Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung und Betreuung gedeckt.

### **2. Anpassung Teuerungsausgleich**

Gemäss SKOS-Richtlinien (Kapitel C.3.1.) erfolgt die Anpassung des GBL an die Teuerung im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Diese Koppelung an den Mischindex wurde 2010 eingeführt und hat

sich seither bewährt. Der Bundesrat hat am 28. August 2024 entschieden, die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2025 um 35 Franken (2,9 Prozent) zu erhöhen. Die SODK hat an ihrer Plenarversammlung vom 8. November 2024 entschieden, den Kantonen die Erhöhung des GBL im gleichen Umfang auf 1'061 Franken zu empfehlen. Die Empfehlung gilt spätestens ab 1. Januar 2026. 13 Kantone haben die Anpassung auf 2025 umgesetzt. Fünf Kantone (unter anderem auch der Kanton Uri) planen die Anpassung auf 2026. Acht Kantone folgen der Empfehlung nicht und verbleiben auf dem Stand der Empfehlungen von 2023 und 2022.

Somit entsprechen die Entscheide des Kantons und der Gemeinden vollumfänglich der Empfehlung der SKOS. Es handelt sich dabei auch um keine Abweichung der SKOS-Richtlinien, weil die SKOS die Anpassung explizit auf spätestens 2026 empfiehlt. Weil die Entscheidung keine Abweichung von den SKOS-Richtlinien bedeutet, braucht es dazu auch keinen Entscheid des Gesamtregierungsrats.

Der Regierungsrat empfindet die innerkantonale Ungleichbehandlung bei der Ausrichtung der Sozialhilfe als unschön. Sie basiert jedoch auf der autonomen Entscheidung der Sozialhilfebehörden der regionalen Sozialdienste, die Anpassung entgegen der kantonalen Entscheidung trotzdem auf 2025 umzusetzen.

### 3. Globalpauschalen und Sozialhilfeansätze

Die Globalpauschalen des Bundes werden je nach Status mit unterschiedlichen Beträgen, Laufzeiten und Verwendungszwecken an die Kantone ausbezahlt. Da in den Verwendungszwecken nicht nur die Sozialhilfe abgebildet ist, werden die Globalpauschalen somit nicht eins zu eins den Personen aus dem Flüchtlingsbereich weitergeleitet. Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, was die Globalpauschalen beinhalten:

Status	Asylsuchende	Vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende	Anerkannte Flüchtlinge
<b>Pauschale</b>	1'631.79/mtl. pro Person	1'450.87/mtl. pro Person	1'456.79/mtl. pro Person
<b>Dauer</b>	Ganze Dauer des Asylverfahrens	sieben Jahre fünf Jahre	fünf Jahre
<b>Zweck</b>	Sozialhilfe (Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung)  Betreuung	Sozialhilfe (Unterbringung, Unterstützung und obligatorische Krankenversicherung)  Betreuung	Sozialhilfe (Unterbringung, Unterstützung sowie Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Krankenversicherung)  Betreuung und Verwaltung

Die Ausgaben im Asylbereich werden im Kanton Uri nur teilweise durch die Pauschalbeiträge gedeckt. Für Personen, bei denen die Einreise länger als fünf oder sieben Jahre zurückliegt, zahlt der Bund keine Globalpauschalen mehr. Für diese Personen sind die Sozialhilfe und die Integration vollumfänglich in der finanziellen Zuständigkeit der Kantone.

Zu den Ausgaben gehören neben den Kosten für die Sozialhilfe, die Krankenkassenprämien, die Unterbringungskosten, die Betriebskosten des Flüchtlingsdiensts des SRK und die Verwaltungskosten. Nicht in diesen Kosten enthalten sind die Aufwendungen für die sprachliche und berufliche Integration (diese sind bei der Bildungs- und Kulturdirektion angegliedert). Der Kanton verbuchte im Jahr 2024 beim Konto Asylsuchende und Flüchtlinge insgesamt eine Unterdeckung von fast 3,5 Millionen Franken zulasten des Kantons.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten die Sozialhilfe nach den SKOS-Richtlinien. Schutzsuchenden, Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird die Sozialhilfe nach einem kantonal festgelegten Asylansatz ausbezahlt.

Der Betrag für den Grundbedarf bei den Asylansätzen wurde bereits auf das Jahr 2022 von 11.50 Franken pro Tag auf 12 Franken pro Tag erhöht (+ 4,3 Prozent). Diese Erhöhung wurde gemacht, weil in den letzten zehn Jahren davor keine Anpassung der Sozialhilfe im Asylbereich erfolgte. Die damals gemachten Erhöhungen enthielten die vorhergehenden Teuerungen gemäss Landesindex der Konsumentenpreise vollumfänglich. Der Kanton Uri steht mit dem Ansatz für den Grundbedarf aktuell etwa im Mittelfeld im Vergleich mit den anderen Kantonen. Die Ausrichtung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und die Organisation im Asylbereich sind jedoch kantonal sehr unterschiedlich aufgebaut und daher auch nur schwer vergleichbar.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

